



RINDERZUCHTVERBAND SALZBURG

<u>Milchkuhbetrieb</u>	<u>Fleischrinderbetrieb</u>	<u>Aufzuchtsbetrieb</u>	<u>UID-Nr.:</u>
<i>Fleckvieh</i> <input type="checkbox"/>	<i>Zuchtbetrieb</i> <input type="checkbox"/>	<i>Fleckvieh</i> <input type="checkbox"/>	<i>buchführungspflichtig</i> <input type="checkbox"/>
<i>Pinzgauer</i> <input type="checkbox"/>	<i>Gemischter Betr.</i> <input type="checkbox"/>	<i>Pinzgauer</i> <input type="checkbox"/>	<i>nicht buchführungspfl.</i> <input type="checkbox"/>
<i>Holstein</i> <input type="checkbox"/>	<i>Projektlieferant</i> <input type="checkbox"/>	<i>Holstein</i> <input type="checkbox"/>	<i>freiwillige Buchführung</i> <input type="checkbox"/>

BEITRITTSERKLÄRUNG:

LFBIS-Betriebs-Nr.:

Ich trete dem **Rinderzuchtverband Salzburg**, Geschäftsführung in 5751 Maishofen, als ordentliches Mitglied bei und verpflichte mich, im Rahmen dieser Züchtervereinigung zu korrekter und fleißiger Mitarbeit.

Insbesondere nehme ich zur Kenntnis:

A.

Rechte und Pflichten (laut § 8 der Verbandssatzungen)

- (1) Die ordentlichen Mitglieder nehmen Anteil an den Vorteilen des Verbandes. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des Verbandes entsprechend dem Vereinszweck zu benützen. Insbesondere haben sie das Recht auf freie Wahl der Rinderrasse bzw. gemeinsame Haltung von Rindern verschiedener Rassen in ihrem Betrieb.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Verbandes und die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Verbandes zu befolgen, sowie das Ansehen und die Interessen der Verbandes jederzeit zu wahren. In diesem Rahmen haben sie insbesondere:
 - a) die Mitgliedsbeiträge und etwaige sonstige Geldleistungen termingemäß und ordentlich zu entrichten;
 - b) die Vorschriften zur Führung des Herdbuches zu beachten und sich an Leistungsprüfungen sowie Qualitätskontrollen zu beteiligen;
 - c) bei ihren Rindern Blutabnahmen zur Durchführung von Blutgruppenbestimmungen durchführen zu lassen;
 - d) dem Verband die zur Führung seiner Aufgaben und zur Erreichung seines Zieles benötigten Auskünfte auf Befragen ungesäumt und wahrheitsgetreu zu erteilen;
 - e) die Veräußerung seiner Rinder ausschließlich nach den Bestimmungen des Verbandes vorzunehmen.

B.

Schiedsgericht (laut § 21 der Verbandssatzungen)

- (1) Zur Beilegung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander und der Mitglieder mit dem Verband, dient ein Schiedsgericht. Die Anrufung des Schiedsgerichtes ist nicht gegeben bei Disziplinarmaßnahmen.

GENAUE ANSCHRIFT:

Name und Vorname	Hofname
Anschrift	PLZ/Ort
Telefon-Nr. und Fax-Nr.	E.mail Adresse
Bankverbindung	IBAN BIC
Beitrittsdatum	Datum der Unterschrift, Unterschrift